

# Zurich Basler Cup Reglement für FF-19

**Inhalt:**

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen
Art. 2	Titel und Pokalübergabe
Art. 3	Anmeldung und Teilnahme
Art. 4	Modus
Art. 5	Spielbetrieb, Spielberechtigung
Art. 6	Schiedsrichter
Art. 7	Disziplinarstrafen, Proteste, Rekurse
Art. 8	Forfait
Art. 9	Finanzielles
Art. 10	Teilnahme am Schweizer Cup der FF-19
Art. 11	Schlussbestimmungen

**ART. 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Der Fussballverband Nordwestschweiz SFV (FVNWS) führt jede Saison einen Wettbewerb um den Zurich Basler Cup der Kategorie FF-19 durch. Die Organisation obliegt der Wettspielkommission (WK) des FVNWS. | Organisation |
|--|--------------|

**ART. 2 TITEL UND POKALÜBERGABE**

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Der Sieger trägt den Titel 'Zurich Basler Cup Sieger FF-19' in der Saison, in welcher der Wettbewerb ausgetragen wurde. | Titel     |
| 2. Der Sieger erhält einen Pokal, welcher unmittelbar nach dem Spiel übergeben wird und in seinem Besitz bleibt.           | Pokal     |
| 3. Der Sieger des Endspiels erhält max. 25 Goldmedaillen, der Verlierer max. 25 Silbermedaillen.                           | Medaillen |

**ART. 3 ANMELDUNG UND TEILNAHME**

- |   |                        |
|---|------------------------|
| 1. Teilnahmeberechtigt sind alle dem FVNWS angehörenden Vereine, welche mit einem FF-19-Team an der Meisterschaft der jeweiligen Saison teilnehmen. Jeder Verein kann pro Cup-Wettbewerb nur ein Team melden. | Teilnahme-berechtigung |
| 2. Die Anmeldung hat jeweils innert der von der WK festgesetzten Frist über den Club Corner zu erfolgen.  | Anmeldung              |

**ART. 4 MODUS**

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| 1. Der Zurich Basler Cup der Kategorie FF-19 wird in Ausscheidungsrunden ausgetragen. Die jeweiligen Sieger qualifizieren sich für die nächste Runde.   | Qualifikation                  |
| 2. Sämtliche Paarungen werden ausgelost. Die Auslosungen obliegen der WK des FVNWS. In der 1. Runde sind Freilose möglich.  | Auslosung                      |
| 3. Die Spieltermine werden durch die WK des FVNWS festgelegt.   | Spieltermine                   |
| 4. Das Heimrecht wird ausgelost.  | Heimrecht                      |
| 5. Ein Platzabtausch ist im gegenseitigen Einverständnis gestattet und der WK zu melden. Ein Platzabtausch oder die Verlegung des Spiels auf einen neutralen Platz kann auch durch die WK des FVNWS bei unbespielbarem Terrain oder in anderen unvorhergesehenen Fällen verfügt werden. | Platzabtausch, neutraler Platz |
| 6. Die Organisation des Endspiels obliegt der WK des FVNWS. Diese bestimmt das Austragungsdatum, den Austragungsort und die Anspielzeit.  | Organisation Endspiel          |

**ART. 5 SPIELBETRIEB, SPIELBERECHTIGUNG**

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Es gelten die offiziellen Spielregeln des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie die Ausführungsbestimmungen der FF-Kategorien des FVNWS. | Spielregeln      |
| 2. Spiele um den Zurich Basler Cup der FF-19 gelten als Verbandsspiele.   | Verbandsspiele   |
| 3. Lautet das Resultat nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird der Sieger durch ein Penaltyschiessen ermittelt.                     | Penaltyschiessen |

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 4. | Die Spielberechtigung richtet sich grundsätzlich nach den einschlägigen Reglementen des SFV, insbesondere dem Wettspielreglement.<br><i>Einschränkung:</i> Spielerinnen aus dem Spitzenfussball (Axa Women's Super League, NLB, U-19, U-17) sind nicht spielberechtigt, sobald sie in der laufenden Spielrunde (Herbst oder Frühjahr) einen Einsatz in einem Verbandsspiel eines Teams des Spitzenfussballs geleistet haben. | Spielberechtigung                                     |
| 5. | Für die Spielorganisation gelten folgende Bestimmungen:<br>- Es wird 11er-Fussball nach den offiziellen Spielregeln gespielt (inkl. Feld- und Torgrössen).<br>- Es gilt das freie Ein- und Auswechseln<br>- Die maximale Anzahl einsetzbarer Spielerinnen beträgt 18.  | Spielorganisation /<br>Freies Ein- und<br>Auswechseln |

<b>ART. 6      SCHIEDSRICHTER</b>
-----------------------------------

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| 1. | Die Schiedsrichter (SR) werden durch den FVNWS aufgeboden.                  | SR/Aufgebot |
| 2. | Die Schiedsrichterin/der Schiedsrichter des Endspiels erhält eine Medaille. | Medaillen   |

<b>ART. 7      DISZIPLINARSTRAFEN, PROTESTE, REKURSE</b>
--

- |    |  |  |
|----|--|--|
| 1. | Die Strafkompetenzen für alle Vorkommnisse anlässlich von Spielen um den Zurich Basler Cup der Kategorie FF-19 richten sich nach den einschlägigen Reglementen und Bestimmungen des SFV, der Amateur Liga (AL) und des FVNWS.  | Strafkompetenzen                               |
| 2. | Die Richtlinien für Disziplinarstrafen der Kontroll- und Disziplinar-kommission des SFV sind anwendbar.  | Disziplinarstrafen                             |
| 3. | Für Proteste gelten die Vorschriften des Wettspielreglements SFV. Die Bestätigung des Protestes ist an die WK des FVNWS zu richten. Deren Entscheide sind, soweit sie das Spielergebnis betreffen, endgültig.  | Protest  |
| 4. | Die Protestkaution beträgt Fr. 150.--  | Protestkaution                                 |
| 5. | Das Einsprache- und Rekursrecht gegen Entscheide der zuständigen Behörden ist gewahrt, sofern nicht ausdrücklich vorgesehen ist, dass der betreffende Entscheid endgültig ist. Einsprachen und Rekurse sind unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des SFV, der AL und des FVNWS bei der zuständigen Instanz einzureichen. | Wahrung des<br>Einsprache- und<br>Rekursrechts |
| 6. | Gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf des Zurich Basler Cups der Kategorie FF-19 betreffen, insbesondere gegen die Spieltermine, die Spielansetzung, die Auslosung, die Verlegung auf einen anderen Platz und die Verschiebung von Spielen sowie gegen das SR-Aufgebot kann nicht rekuriert werden.           | Beschlüsse ohne<br>Rekursrecht                 |

<b>ART. 8      FORFAIT</b>
----------------------------

- |    |   |                         |
|----|---|-------------------------|
| 1. | Erklärt ein Verein forfait, verfällt er einer Forfaitbusse, welche von der WK des FVNWS ausgesprochen wird. | Forfait<br>Forfaitbusse |
|----|---|-------------------------|

<b>ART. 9      FINANZIELLES</b>
---------------------------------

- |    |   |  |
|----|---|--|
| 1. | Mit Ausnahme des Endspiels gehen sämtliche Spiele auf Rechnung der beteiligten Vereine. | Finanzierung Qua-<br>lifikationsspiele |
| 2. | Das Endspiel geht auf Rechnung des FVNWS.   | Endspiel                               |

## ART. 10 TEILNAHME AM SCHWEIZER CUP FF-19

1. Für die Teilnahme am Schweizer Cup FF-19 kann sich 1 Team aus der Region Nordwestschweiz qualifizieren, sofern es die unter Ziffer 2 hiernach beschriebenen Teilnahmekriterien erfüllt. Der Teilnehmer wird gemäss nachstehenden Kriterien ermittelt:
  - a) der Sieger des Zurich Basler Cups der Kategorie FF-19,
  - b) bei Verzicht oder Teamrückzug des Siegers in der Folgesaison: der Verlierer des Finals des Zurich Basler Cups der Kategorie FF-19
2. Am Schweizer Cup FF-19 können keine Teams aus dem Spitzensport (Axa Women's Super League, NLB, U-19, U-17) teilnehmen.
3. Die Teilnahme an den Spielen um den Schweizer Cup FF-19 ist für den qualifizierten Verein obligatorisch.

Qualifikation

Ausnahmen

Teilnahme am Schweizer Cup

## ART. 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Alle in den Offiziellen Mitteilungen des FVNWS erscheinenden Veröffentlichungen für den Zurich Basler Cup der Kategorie FF-19 sind verbindlich.
2. Soweit dieses Reglement keine besonderen Vorschriften enthält, gelten allgemein die Statuten, Reglemente und Weisungen des SFV, der AL und des FVNWS.
3. Muss der Wettbewerb um den Zurich Basler Cup aufgrund höherer Macht (Pandemie usw.) vorzeitig abgebrochen werden oder wird von einer übergeordneten Instanz abgebrochen, erfolgt keine Wertung. Die Teilnehmenden an den Schweizer Cup Wettbewerben (Art. 10) werden aus den zum Zeitpunkt des Abbruchs noch im Wettbewerb verbliebenen Teams ausgelost.
4. Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und Fragen werden durch die WK des FVNWS endgültig entschieden.
5. Das vorliegende Reglement wird vom Vorstand des FVNWS per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt

Offizielle Mitteilungen

Übergeordnete Reglemente und Weisungen

Vorzeitiger Abbruch

Nicht vorgesehene Fälle

Inkraftsetzung

Pratteln, 1. Juli 2023

FUSSBALLVERBAND NORDWESTSCHWEIZ

Daniel Schaub

Präsident  
Pascal Buser

Leiter Spielbetrieb